

S A T Z U N G

Über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
Tüddern der Gemeinde Selfkant -Ortslagensatzung-
vom 30.09.1986

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaubereich vom 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Tüddern beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den in der beigefügten Ortslagenkarte ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Ortslagenkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in den nach § 1 umschriebenen Gebieten Bebauungspläne nach § 30 Bundesbaugesetz bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

die vorstehende Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles -Tüddern- der Gemeinde Selfkant - Ortslagen-satzung- wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, Tüddern, den 30. September 1986

Der Bürgermeister


(Otten)

gehört zur Genehmigung

vom 26.1.87

Az. 35.0.91-5401-2040/86

Der Rechnungspräsident


